



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 02.06.2023	Ausgabe: 11/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	3
12.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)	5
30.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) 110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Steinstraße – West“, Stadtteil Gronau Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Dienstleistungs-, Schulungs- und Forschungszentrum Steinstraße“, Stadtteil Gronau 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse 2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	8

Datum:	Inhalt:	Seite:
31.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungs- plans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	10
31.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo- Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	12
31.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekannt- machung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	14

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt westlich der Bahnlinie Enschede Dortmund, zwischen der Vennstraße im Norden und dem Schlamannweg im Süden.

Der Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die nachfolgend genannten Flurstücke der Flur 13 der Gemarkung Epe:

119, 120, 121, 154 (tlw.), 226 (tlw.), 227 (tlw.) und 239 (tlw.)

Der Umgriff des Plangebiets ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe, kann mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hingewiesen wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ferner darauf, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 12. Mai 2023

Der Bürgermeister

**gez.
Rainer Doetkotte**

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/ Schlamannweg“, Stadtteil Epe

Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 10.05.2023, Az.: 35.02.01.100-005/2023.0001.4/23 die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 29.03.2023 beschlossene 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

Geltungsbereich

Das Gebiet der 107. Änderung des Flächennutzungsplans liegt westlich der Bahnlinie Enschede Dortmund, zwischen der Vennstraße im Norden und dem Schlamannweg im Süden.

Der Umgriff der Änderung umfasst die nachfolgend genannten Flurstücke der Flur 13 der Gemarkung Epe:

119, 120, 121, 154 (tlw.), 226 (tlw.), 227 (tlw.) und 239 (tlw.)

Das Änderungsgebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Gebiet der 107. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Gronau bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

**Genehmigung
der 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau
für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe**

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 29.03.2023 beschlossene 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe.

*Münster, den 10.05.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.100-005/2023.0001.4/23
Im Auftrag (Siegel)
gez. W. Rieger*

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, 12. Mai 2023

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Steinstraße – West“, Stadtteil Gronau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Dienstleistungs-, Schulungs- und Forschungszentrum Steinstraße“, Stadtteil Gronau

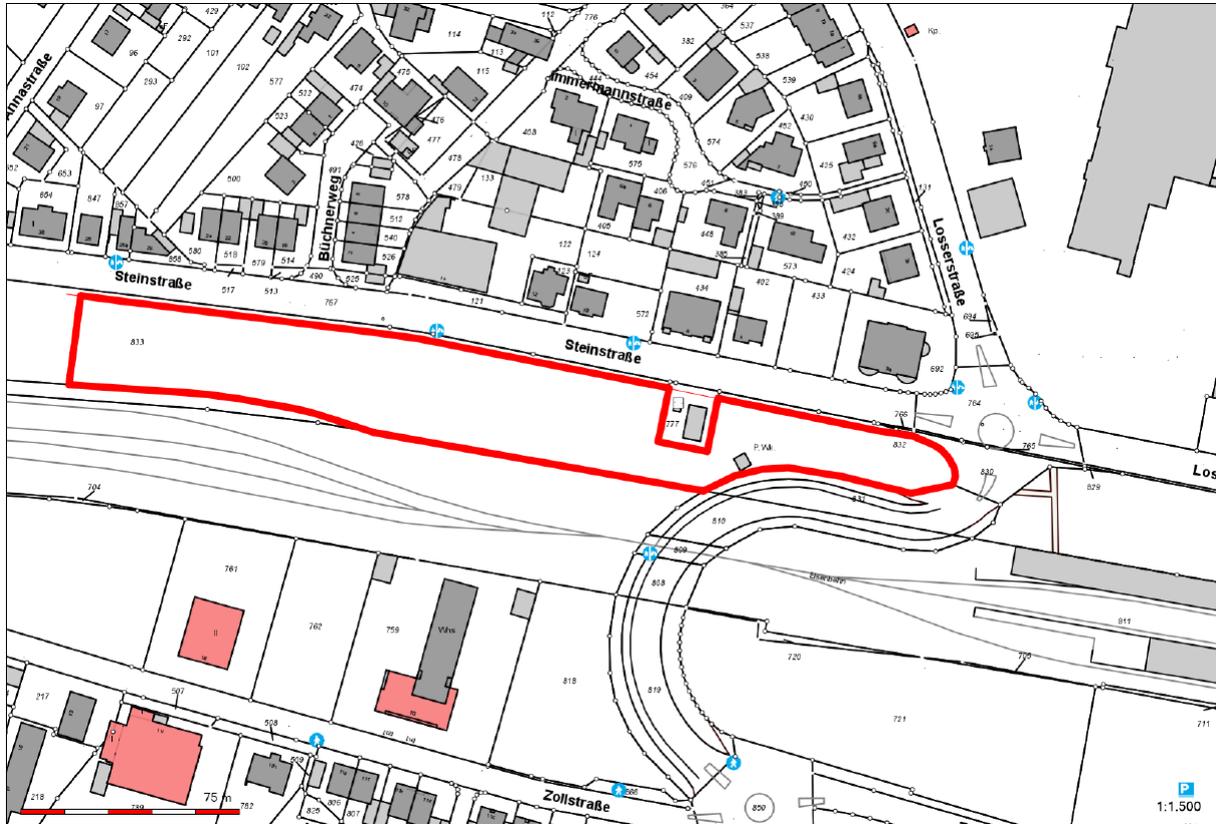
1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse
2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 22.06.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 110. Änderung des Flächennutzungsplans und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Dienstleistungs-, Schulungs- und Forschungszentrum Steinstraße“, Stadtteil Gronau, werden gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend textlich und zeichnerisch beschriebenen Geltungsbereich:

Der Umgriff der v.g. Bauleitpläne umfasst das in der Planzeichnung dargestellte, östliche Teilstück der Bahnbrache südlich der Steinstraße. Innerhalb des Umgriffs liegt eine noch durch Vermessung zu bestimmende Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Gronau, Flur 8, Flurstück 833.



Umgriff der Bauleitpläne (ohne Maßstab)

Ziele der Planung sind die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan sowie die Schaffung des Planungsrechts für die Umsetzung des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für die v. g. Bauleitpläne der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 12. Juni bis zum 14. Juli 2023 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums können die Vorentwürfe der Bauleitpläne bei der Stadtverwaltung Gronau in der Verwaltungsnebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss zwischen den Räumen 008 und 010, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Der Bebauungsplan kann ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

*www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren**

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

48599 Gronau, 30. Mai 2023

Der Bürgermeister

**gez.
Rainer Doetkotte**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

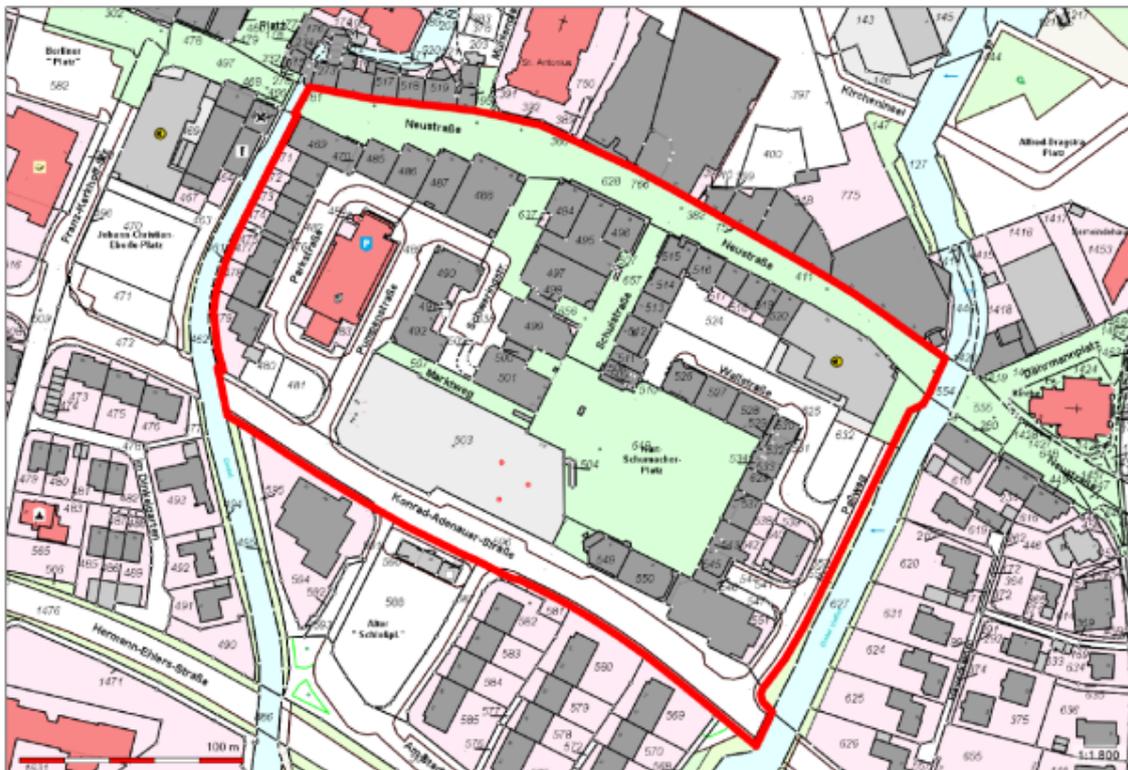
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“ Stadtteil Gronau), gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“ Stadtteil Gronau) für das zwischen der Konrad-Adenauer-Straße im Süden und der Neustraße im Norden gelegene Plangebiet aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 469 bis 492, 494, bis 504, 507 bis 520, 524 bis 534, 537 bis 547, 549 bis 552, 596, 597, 628, 629, 632, 637, 638, 649, 656, 658 und 659 in der Flur 38 der Gemarkung Gronau.

Der Umgriff des Plangebiets ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Umgriff des Bebauungsplans Nr. 181

Der Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau), kann mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hingewiesen wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ferner darauf, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 31. Mai 2023

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo-Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

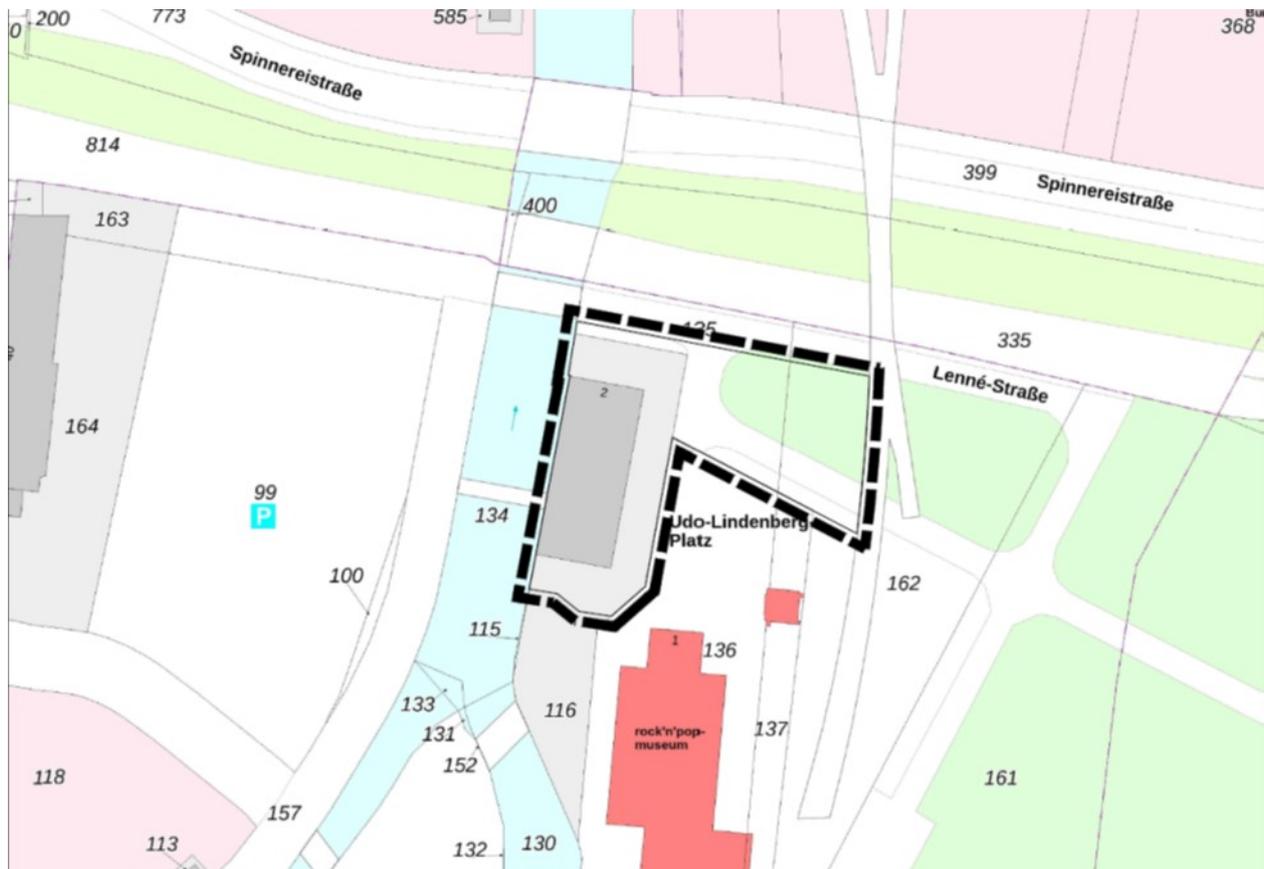
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo-Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst den in der Planzeichnung dargestellten Bereich östlich der Dinkel mit dem Dinkellager und den angrenzenden Freiflächen bis zur Bogenbrücke.

Innerhalb des Umgriffs liegen die Flurstücke 116 (tlw.), 135 (tlw.) und 162 (tlw.) der Flur 36 der Gemarkung Gronau.

Der Umgriff des Plangebiets ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo-Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hingewiesen wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ferner darauf, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 31. Mai 2023

Der Bürgermeister

**gez.
Rainer Doetkotte**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau, einschließlich der dazugehörigen Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 199, 210, 211 sowie 218 der Flur 12, Gemarkung Gronau.



Umgriff des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

Gronau (Westf.), 31.05.2023

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte